

Mieter Spiegel



Zeitung und Mitteilungsorgan des Vereins MIETER HELFEN MIETERN München



Kegelhofmühle und Metzgerstraße 5 a und die Städtische GWG

Zu einer Sondersitzung des Bezirksausschusses 5 Au/Haidhausen am 2. Juli 2014 waren Vertreter der GWG – Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH geladen. Der BA wollte Informationen über die Bebauungspläne der Kegelhofmühle und zur Baulücke Metzgerstraße 5a. Diese Sondersitzung endete mit einem Eklat ...

Seite 3

Untervermietungs-Urteil

Wer mit dem Gedanken spielt, aus welchen Gründen auch immer, seine angemietete Wohnung teilweise unterzuvermieten, findet im Heft ein interessantes Urteil zu diesem Thema ...

Seite 4

MHM-Intern

Beitrag 2015: Die meisten unserer Mitglieder nehmen am Lastschriftverfahren teil; das spart dem Verein Arbeitszeit und Kosten. Auf den hinteren Seiten des Heftes haben wir wichtige Informationen zur Abbuchung im nächsten Jahr. Und natürlich weitere Infos, Tipps und Vereinsinterna ...

Seite 5 bis 7

Infos auf Abruf (Bestellcoupon)

Entsprechendes ausfüllen/ankreuzen und diese Seite senden an MIETER HELFEN MIETERN, Weißenburger Str. 25, 81667 München, Fax: (089) 44 48 82 10 (Tipp: Alle Infos auch unter www.mhmmuenchen.de)

Absender:

Rechtsschutzversicherung

Mitglieder, die bisher nicht versichert sind, können für nur EUR 28,- jährlich preiswerten **Schutz vor den Kosten einer mietrechtlichen Gerichtsstreitigkeit mit dem Vermieter** erhalten. Versichert sind alle Streitfälle, die **nach Ablauf der 3-monatigen Wartezeit** ab Eingangsdatum Ihres Versicherungsantrags entstehen. (Bitte beachten Sie die Versicherungsbedingungen oder fragen Sie auf der Geschäftsstelle nach.) Für Sie fällt bei der Einstandspflicht der Versicherung lediglich ein Eigenanteil von 10 Prozent, mindestens aber EUR 75,- pro Versicherungsfall an.

Bitte senden Sie mir den Antrag und die „Informationen zur Prozesskostenversicherung“ zu.

Kautionszinsberechnung

Wir haben ein spezielles Berechnungsprogramm, das Ihnen einen Anhaltspunkt dafür geben kann, wie hoch die Zinsen sein werden, die Ihnen der Vermieter bei der Rückzahlung der Kautions mitausbezahlen muss. Die Berechnung ist sowohl für in Euro als auch für in DM gezahlte Mietkautionen möglich – und für Mitglieder kostenlos. (Wir können allerdings die Kautionszinsen erst ab dem 1. 1. 1970 berechnen.) Für die Berechnung benötigen wir die nachfolgenden Angaben:

Bitte senden Sie mir eine Kautionszinsberechnung zu.

Am habe ich DM/EUR bezahlt. Rückzahlungsdatum ist

Hilfe bei der Wohnungsabnahme

Aus verschiedenen Gründen kann die Hinzuziehung eines Zeugen bei der Übergabe der Wohnung sinnvoll sein. Die von uns empfohlenen Wohnungsabnehmer sind unabhängige, sachkundige Personen, die beim vereinbarten Termin den Zustand der Wohnung feststellen und protokollieren. Das Original des Protokolls erhalten Sie als Auftraggeber. Der Wohnungsabnehmer verlangt z. Zt. für seine Tätigkeit EUR 50,- sowie eine Fahrtkostenpauschale von EUR 10,- im Stadtgebiet München. Außerhalb Münchens muss eine höhere Fahrtkostenpauschale bezahlt werden (ab EUR 15,- und nach Absprache). Für Häuser, Reihenhäuser und große Wohnungen werden EURO 80,- verlangt. Rufen Sie bei unserer Geschäftsstelle an (Tel. 44 48 82 - 0) und lassen Sie sich das **spezielle Info-Blatt** zusenden bzw. lassen Sie sich vorab beraten, ob eine Beauftragung in Ihrem Fall sinnvoll ist.

Bitte schicken Sie an obige Adresse das Informationsblatt „Hilfe bei der Wohnungsabnahme“.

Wohnflächenberechnung

Ergibt die Beratung, dass eine genaue Berechnung der Wohnfläche notwendig ist, können wir Ihnen die Hilfe eines Fachmannes vermitteln. Beim vereinbarten Termin werden die Räume Ihrer Wohnung exakt vermessen gemäß der Wohnflächenverordnung (WoFIV). Diese Berechnung wird Ihnen per Post zugestellt.

Die Kosten betragen – je nach Wohnungsgröße – zurzeit zwischen EUR 60,- und EUR 100,- zuzüglich Fahrtkostenpauschale von EUR 10,- im Stadtgebiet München bzw. ab EUR 15,- und nach Absprache, wenn die Wohnung außerhalb Münchens liegt.

Rufen Sie in unserer Geschäftsstelle an (Tel. 44 48 82 – 0) und lassen Sie sich das **spezielle Info-Blatt** zusenden. Oder fordern Sie es schriftlich mit diesem Bestellcoupon an.

Bitte schicken Sie an obige Adresse das Informationsblatt „Wohnflächenberechnung“.

Unsere Merkblätter

Wollen Sie Merkblätter zugesandt haben (entsprechend ankreuzen), so legen Sie bitte für unsere Versandkosten Briefmarken in folgenden Werten bei:

Für 1 Merkblatt EUR 0,90

Für 2–3 Merkblätter EUR 1,45

Ab 4 Merkblätter EUR 2,20

- Zeitmietverträge
- Vorzeitige Beendigung und Sonderkündigungsrechte
- Wohnungsmängel und Mietminderung
- Kautions
- Wohnungsbesichtigung
- Betriebskosten
- Umlagefähige Betriebskosten
- Modernisierung – ja, aber!

- Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen
- Eigentümerwechsel
- Wohnflächenberechnung
- Tierhaltung
- Auszugsprobleme
- Kündigung unbefristeter Mietverhältnisse
- Schimmel/Feuchtigkeitsschäden
- DVB-T-Kabel-Satellitenschüssel

Kegelhofmühle und Metzgerstraße 5a – Städtische GWG – Darf sie eigentlich alles?

Zu einer Sondersitzung des Bezirksausschusses 5 Au/Haidhausen am 2. Juli 2014 waren Vertreter der GWG – Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH geladen. Der BA wollte Information über die Bebauungspläne der Kegelhofmühle und zur Baulücke Metzgerstraße 5a. Diese Sondersitzung endete mit einem Eklat. Der BA 5, ein von Bürgerinnen und Bürgern gewähltes städtisches Organ, wurde von Vertretern der GWG mit dem Hinweis auf nicht zuständig derart vorgeführt, dass sich sofort einige Fragen aufdrängten:

- Wem ist eine städtische Gesellschaft verpflichtet?
- Sich selbst?
- Welches Recht auf Information haben gewählte Bürgerorgane?
- Warum darf die GWG den BA mit dem Hinweis auf „nicht zuständig“ einfach abspeisen?

Hier die ganze Geschichte. Der BA 5 hatte die GWG schriftlich zu dieser Sondersitzung geladen. Die Einladung enthielt als Tagesordnung:

- Information über den Planungsstand zur Kegelhofmühle
- Information über den Planungsstand – Baulücke Metzgerstraße 5a.

Als der zweite Tagesordnungspunkt an die Reihe kam, wurde von Seiten der GWG lapidar darauf hingewiesen, dass sich dieses Grundstück im Eigentum der MGS – Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH – befindet und nur diese kann über den Planungsstand Auskunft geben. Die GWG sei hier nicht zuständig. Anwesend für die GWG an dieser Versammlung waren unter anderem der kaufmännische Geschäftsführer, Herr Dietmar Bock, der pikanterweise auch im Aufsichtsrat der MGS vertreten ist, und Herr Hagen, der kaufmännische Prokurist.

Hätte die GWG nicht schon im Vorfeld diesen Hinweis geben können? Hätte die GWG nicht einfach einen Vertreter der MGS zu dieser BA-Sitzung mitbringen können? Hätte die GWG nicht einfach über den Planungsstand berichten können?

Hier ein paar Fakten. Die GWG ist zu 94 Prozent Gesellschafterin der MGS.

Die komplette Geschäftsführung der GWG ist auch Mitglied des Aufsichtsrates der MGS. Die Stadtbaurätin, Frau Prof. Dr. Elisabeth Merk, ist in beiden Gesellschaften im Aufsichtsrat, bei der MGS ist sie sogar die Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die enge Verflechtung zwischen GWG und MGS ist also sehr deutlich. Beides sind städtische Wohnungsbaugesellschaften.

Auch hier wieder einige Fragen:

Ist es im Sinne unseres Oberbürgermeisters, der Stadtbaurätin und des gesamten Stadtrates, dass eine städtische Gesellschaft wie die GWG derart mit einem von Bürgerinnen und Bürgern gewählten städtischen Organ umgeht?

Wie müsste eine Zusammenarbeit zwischen städtischen Organen aussehen?

Sind städtische Gesellschaften nicht generell allen Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet? Sind nicht wir die Stadt?

Auf den ersten Tagesordnungspunkt, Sanierung und Bebauung der Kegelhofmühle, wurde durch Vertreter der GWG in einer sehr ausführlichen „Power-Point-Präsentation“ eingegangen.

In der Kegelhofmühle sollen 27 Wohneinheiten für Senioren, drei davon rollstuhlgerecht, und 11 freifinanzierte Wohnungen entstehen. 22 Prozent der Fläche werden als Gewerbenutzung (Hausverwaltung der GWG) und 6 Prozent als Gemeinschaftsnutzung (Bewohnertreff, 119 m²) erstellt. Teilweise werden bestehende Gebäude saniert und umgebaut, teilweise erfolgt Abriss und Neubebauung.

Die Einbeziehung einer Kindertagesstätte und/oder eines Kinderhortes, was Bezirksausschuss und Bürgerinnen und Bürger der unteren Au, aufgrund des hier neu entstandenen Wohnraumes in den letzten Jahren, für dringend notwendig erachten, wurde angeblich von der GWG eingehend geprüft und als nicht realisierbar verworfen.

Wenn man Teil eins der Geschichte betrachtet, drängt sich allerdings die Frage auf, hat die GWG wirklich „ergebnisoffen“ geprüft? Ein Schelm, der

Böses dabei denkt, wenn die GWG Teile der Kegelhofmühle für sich selbst nutzen möchte, noch dazu in einer so schönen, ruhigen und idyllischen Lage.

Bürgerinnen und Bürger der unteren Au sowie der Bezirksausschuss 5 sind mit dieser geplanten Baumaßnahme in keiner Weise zufrieden und fühlen, dass ihre Vorschläge, Wünsche und Anregungen durch die GWG nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Der Bezirksausschuss wird deshalb mit einem nochmaligen Antrag aktiv werden. Die wesentlichen Punkte des BA-Antrages sind:

1. Das Bauvorhaben Kegelhofmühle soll ausschließlich als geförderter Wohnungsbau nach „Wohnen in München V“ errichtet werden.
2. Die geplante Größenstruktur der 27 Seniorenwohnungen soll insgesamt mit kleinerem Zuschnitt geplant werden, damit auch wirklich bezahlbarer Wohnraum entsteht. Der daraus resultierende Flächen Gewinn könnte für zusätzliche, öffentlich geförderte Familienwohnungen verwendet werden.
3. Der Raum für den Bewohnertreff ist mit 119 m² zu knapp bemessen und muss für den Bedarf des „Service- und des Dienstleistungsprogramms WG 60+“ für alle Mieter der GWG in der Au erweitert und für das Quartier geöffnet werden. Die Erweiterung könnte die vier geplanten, nach Meinung des BAs deplatzierten KFZ-Stellplätze im Erdgeschoss ersetzen.
4. Die vorgesehene Verwaltungsfläche (GWG-Hausverwaltung) sollte entfallen und für eine Kindertagesstätte verwendet werden, die dringend in der unteren Au gebraucht wird. Die erforderlichen Freiflächen für die Kindertagesstätte in der Kegelhofmühle könnte, ohne Einspruch der LBK, in der angrenzenden Grünfläche am Spielplatz nachgewiesen werden.

Die weitere Entwicklung für das städtische Bauvorhaben an der Kegelhofmühle bleibt sicherlich spannend.

W. Burtscher/Haidhauser Nachrichten August 2014 (wir danken der HN-Redaktion)

Schadensersatzpflicht des Vermieters bei pflichtwidrig verweigerter Erlaubnis zur Untervermietung

Ein mehrjähriger (berufsbedingter) Auslandsaufenthalt des Mieters kann ein berechtigtes Interesse an der Überlassung eines Teils des Wohnraums an einen Dritten begründen.

Von einer Überlassung eines Teils des Wohnraums im Sinne des § 553 Abs. 1 BGB ist regelmäßig bereits dann auszugehen, wenn der Mieter den Gewahrsam an dem Wohnraum nicht vollständig aufgibt. Hierfür genügt es, wenn er ein Zimmer einer größeren Wohnung zurückbehält, um hierin Einrichtungsgegenstände zu lagern und/oder dieses gelegentlich zu Übernachtungszwecken (Urlaub, kurzzeitiger Aufenthalt) zu nutzen.
BGH-Urteil vom 11. 6. 2014 – VIII ZR 349/13

Im vorliegenden Fall sind die Kläger seit 2001 Mieter einer Dreizimmerwohnung. Diese hielten sich jedoch aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages seit 15. November 2010 vorwiegend in Kanada auf. Deshalb baten die Kläger mit Schreiben vom 19. August 2010 und vom 3. November 2010 um Zustimmung zur Untervermietung von zwei Zimmern der Wohnung – ein Zimmer sollte weiterhin selbst genutzt werden – an Frau H. Die Beklagte verweigerte mit Schreiben vom 10. November 2010 die Zustimmung zur Untervermietung sowohl an Frau H. als auch an andere Dritte. Daraufhin erhoben die Kläger Klage, woraufhin mit rechtskräftigem Urteil vom 4. Oktober 2011 die Beklagte verurteilt wurde, den Klägern zu erlauben, die beiden vorderen Zimmer der Wohnung unterzuvermieten. Infolgedessen nahmen die Kläger die Beklagte auf Zahlung entgangener Untermiete im Zeitraum vom 15. November 2010 bis 30. Oktober 2011 in Höhe von 7.475,00 € nebst Zinsen in Anspruch.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass den Klägern nach § 553 I BGB ein Anspruch auf Gestattung der Untervermietung der zwei vorderen Zimmer der Mietwohnung an die Untermietinteressentin zustand und die Beklagte demnach zum Ersatz des

durch die verweigerte Untervermietung entstandenen Schadens verpflichtet ist.

Den Klägern steht ein Schadensersatzanspruch für den Mietausfall im vorgenannten Zeitraum in Höhe von insgesamt 7.475,00 € zu, da die Beklagte schuldhaft eine mietvertragliche Pflicht verletzt hat, indem sie pflichtwidrig die Erlaubnis zur Untervermietung verweigerte. Nachdem sich die Kläger berufsbedingt vorwie-



gend in Kanada aufhielten, bestand ein berechtigtes Interesse an der Untervermietung eines Teils der Wohnung. Dabei ist der Wunsch der Kläger von berufsbedingt entstehenden Reise- und Wohnungskosten entlastet zu werden als berechtigtes Interesse anzuerkennen. Dem berechtigten Interesse stand auch nicht entgegen, dass sich die Kläger für die Dauer der Untervermietung überwiegend im Ausland aufhielten, denn nach höchstrichterlicher Rechtsprechung besteht selbst dann ein Anspruch auf Erteilung einer Untervermietungserlaubnis, wenn der Mieter seinen Lebensmittelpunkt nicht in der Wohnung habe. Ein berechtigtes Interesse des Mieters im Sinne von § 553 Abs. 1 Satz 1 BGB ist vielmehr schon dann anzunehmen, wenn dem Mieter vernünftige Gründe zur Seite stehen, die seinen Wunsch nach Überlassung eines Teils der Wohnung an Dritte (*Anmerkung:* Die Person, an welche man untervermieten möchte ist dabei namentlich zu benennen) nachvollziehbar erscheinen lassen. Davon ist im vorliegenden Fall auszugehen. Als weiteres wichtiges Tatbestandsmerkmal des § 553 Abs. 1 BGB ist anzusehen, dass lediglich ein Teil der Wohnung an Dritte überlassen werden

darf. Dabei stellt § 553 Abs.1 BGB weder quantitative Vorgaben hinsichtlich des beim Mieter verbleibenden Anteils des Wohnraums noch qualitative Anforderungen bezüglich seiner weiteren Nutzung durch den Mieter auf. Vielmehr besteht kein schutzwürdiges Interesse des Vermieters daran, dem Mieter eine Untervermietung nur dann zu gestatten, wenn er den Wohnraum im Wesentlichen selbst nutzt oder zumindest die Sachherrschaft über den Wohnraum ausübt, denn das Wohnraummietrecht legt dem Mieter generell keine Gebrauchspflicht auf. Demnach ist von einer „Überlassung eines Teils des Wohnraums an Dritte“ im Sinne von § 553 Abs. 1 BGB regelmäßig bereits dann auszugehen, wenn der Mieter den Gewahrsam an dem Wohnraum nicht vollständig aufgibt. Hierfür genügt es, wenn er ein Zimmer einer größeren Wohnung zurückbehält, um hierin Einrichtungsgegenstände zu lagern und/oder es gelegentlich zu Übernachtungszwecken zu nutzen. Im vorliegenden Fall wollten die Kläger ein Zimmer der Dreizimmerwohnung für die vorgenannten Zwecke weiter nutzen. Demnach stand den Klägern eine Untervermietungserlaubnis zu, welche durch die Beklagte zu Unrecht verweigert wurde. Dies stellt eine Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 BGB dar. Diese Pflichtverletzung erfolgte auch schuldhaft, da die Verschuldensvermutung nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht widerlegt werden konnte, denn ein berufen der Beklagten auf die bislang unklare Rechtslage (*Anmerkung:* bislang wurde die Frage, ob auch bei einer mehrjährigen Abwesenheit des Mieters aufgrund eines Auslandsaufenthalts eine Verpflichtung zur Erteilung einer Untervermietungserlaubnis bestehe, in der Instanzrechtsprechung unterschiedlich behandelt) liegt in deren Risikobereich.

Praxistipp: Sollten Sie mit dem Gedanken spielen, einen Teil Ihrer angemieteten Wohnung untervermieten zu wollen, lassen Sie sich im Vorfeld unbedingt durch Mieter helfen Mietern beraten. *fl*

Tipp: „MünchenHandbuch 2014“ – der Behördenführer für die Münchner Stadtverwaltung ist erschienen

Das Zurechtfinden im Behördenschwung ist nicht immer leicht – eine gute Hilfe dabei ist auf alle Fälle der neu erschienene Münchner Behördenführer.

Welche Stelle ist für die Kinderbetreuungsangebote zuständig, wo stelle ich meinen Rentenantrag, wohin mit dem alten Kühlschrank und wer hilft bei drohendem Wohnungsverlust? Im neuen MünchenHandbuch 2014 finden sich viele Informationen über Zuständigkeiten, Serviceangeboten und Beratungsmöglichkeiten der jeweiligen städtischen Einrichtungen mit den dazugehörigen Adressen, Telefonnummern und Öffnungszeiten. Die Handhabung des 264 Seiten umfassenden Führers ist einfach: über das nach Themen sortierte Inhaltsverzeichnis und das umfangreiche Stichwortverzeichnis findet man schnell die benötigten Informationen.

Das kostenlose Handbuch liegt in der Stadtinformation im Rathaus aus (Montag bis Freitag von 10 bis 20 Uhr; Samstag von 10 bis 16 Uhr geöffnet).

Als PDF-Datei unter: <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtfinfos/Aktuelles/Auswahl/Aktualisiertes-M-nchen-Handbuch-erschiene.html>



Mieterbeirat der Stadt München – hier kann sich jeder Mieter zu Wort melden

Der Mieterbeirat ist ein parteiunabhängiges städtisches Gremium der Landeshauptstadt München und Bindeglied zwischen Mietern, Politik, Öffentlichkeit und Verwaltung. Er setzt sich aus 25 beschließenden Mitgliedern, die aus den jeweiligen Bezirksausschüssen entsandt werden, und weiteren Mitgliedern – u. a. einem Vertreter von Mieter helfen Mietern – zusammen.

Der Mieterbeirat informiert und berät Münchner Mieter, unterstützt und bietet Hilfe bei der Gründung von Mietergemeinschaften. **Mietrechtsberatung bietet der Mieterbeirat jedoch nicht an, denn dafür gibt es MIETER HELFEN MIETERN und andere Institutionen.** Vom Mieterbeirat werden Konzepte, Vorschläge und Anträge an politische Institutionen, insbesondere auch an den Münchner Stadtrat, herangetragen, um Verbesserungen für die Münchner Mieter zu erreichen. Der Mieterbeirat betreibt Öffentlichkeitsarbeit, z. B. bei Bürgerversammlungen und Bezirksausschusssitzungen.

Die Vollversammlungen des Mieterbeirats sind öffentliche Sitzungen, in denen sich jeder Mieter zu Wort melden und seine Anliegen öffentlich (oder im Anschluss an die Sitzung auch vertraulich) vortragen kann.

Die nächste öffentliche Vollversammlung findet am Montag, den 13. Oktober 2014, um 18.30 Uhr im Rathaus, kleiner Sitzungssaal, statt.

Weitere Informationen und Termine finden Sie auch im Internet unter www.mieterbeirat-muenchen.de

Mitglieder werben Mitglieder

Ihre Empfehlung ist die beste Werbung.

Sprechen Sie doch einmal mit Ihren Freunden, Verwandten oder Kollegen. Überzeugen Sie sie von den Vorteilen einer Mitgliedschaft und dem günstigen Beitrag. Machen Sie auch Ihre Nachbarn auf das Beratungsangebot und die Leistungen von MHM aufmerksam. Wenn in Ihrem Haus noch andere Mieterinnen und Mieter vom gleichen Problem betroffen sind, sind die Chancen des Einzelnen, seine Interessen und Rechte durchzusetzen, größer, wenn sich viele Mieter zusammenschließen.

Als Dankeschön erhalten Sie für jedes geworbene Neumitglied eine Gutschrift über € 10,- direkt auf Ihr Beitragskonto.

Mitglieder werben Mitglieder

Name, Vorname des Neumitglieds:

Beitragsgutschrift über € 10,- für

Name, Vorname (Altmitglied):

Mitgliedsnummer:

Bitte Name und Mitgliedsnummer des Werbers eintragen und den Abschnitt zusammen mit der Beitrittserklärung des neuen Mitglieds an MHM schicken.

MIETER HELFEN MIETERN

Beiträge 2015

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und immer zum Jahresanfang fällig. Bei vorliegender Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschrift-Mandat werden wir Anfang Januar 2015 von Ihrem Bankkonto den Mitgliedsbeitrag abbuchen. Leider kommt es immer wieder vor, dass die Abbuchungen fehlschlagen, weil sich die Bankdaten geändert haben, sei es durch einen Bankwechsel von Ihrer Seite oder durch Fusionen auf Bankenseite. **Bitte teilen Sie uns daher Ihre IBAN und BIC mit – falls noch nicht geschehen –, wenn sich seit Januar 2014 Ihre Bankdaten geändert haben.**

Sie vermeiden damit Bankgebühren zu Ihren Lasten und dem Verein zusätzliche Verwaltungsarbeit. Vielen Dank!

Und hier noch ein besonderer Aufruf an alle Mitglieder, die ein Konto bei der DEUTSCHEN BANK oder bei der COMMERZBANK haben:

Im Zuge der SEPA-Umstellung wurden vorliegende Einzugsermächtigungen automatisch in SEPA-Lastschrift-Mandate umgewandelt. Ebenfalls automatisch umgestellt wurden in unserem Mitgliederverwaltungsprogramm die Kontonummern und Bankleitzahlen in IBAN und BIC. (Wir haben Sie darüber in unserer Mitgliederzeitung Heft1/2014 informiert).

Leider ist die Umwandlung der Bankdaten bei diesen beiden Banken problematisch.

Aus diesem Grund bitten wir alle Mitglieder, die ein Konto bei den genannten Banken haben, uns bei der Überprüfung Ihrer Bankdaten zu unterstützen mit der Mitteilung der IBAN und BIC. Vielen Dank für die Mithilfe!

Alle Mitglieder, die nicht am jährlichen Lastschriftverfahren zur Beitragszahlung teilnehmen, zahlen für den erhöhten Verwaltungsaufwand und dessen Kosten zusätzlich eine Verwaltungsgebühr.

Diese Gebühr kann man allerdings sparen, wenn man selbsttätig noch zum Jahresende oder gleich zu Jahresbeginn den Beitrag ohne Aufforderung bezahlt (**also vor Rechnungsversand**).

Oder Sie entscheiden sich gleich am Lastschriftverfahren teilzunehmen und erteilen uns bis spätestens Mitte Dezember 2014 noch ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Beide Varianten sparen Ihnen und dem Verein Kosten. UV

✂ Bitte ausschneiden und an Mieter helfen Mietern e.V., Weißenburger Str. 25, 81667 München, schicken! ✂

SEPA-Lastschrift-Mandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE38ZZZ00000016842**

Mandats-Referenz-Nr.: _____ /001
(=Mitglieds-Nr.)

Name (Kontoinhaber/Zahler): _____

Straße/Hs-Nr./PLZ/Ort: _____

Datum, Ort und Unterschrift: _____

Ich ermächtige/Wir ermächtigen **Mieter helfen Mietern e.V.**, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von **Mieter helfen Mietern e.V.** auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name der Bank _____ (BIC)

DE _____
(IBAN)

Ort, Datum _____ Unterschrift/en des/der Zahler/s _____

✂ Bitte ausschneiden und an Mieter helfen Mietern e.V., Weißenburger Str. 25, 81667 München, schicken! ✂

Wichtige Vorabinformation:

der Mitgliedsausweis 2015 wird – wie bereits dieses Jahr – mit der ersten Ausgabe 2015 unserer Mitgliederzeitung „MieterSpiegel“ verschickt.

Mieter helfen Mietern online

ein Besuch auf unserer Website unter:
www.mhmmuenchen.de lohnt sich immer

Wir freuen uns über den regen Gebrauch der Angebote auf unseren Internetseiten und deren Weiterempfehlung an Freunde, Bekannte und Nachbarn.

Auf unserer Website finden Sie neben den allgemeinen Informationen zum Verein (Überblick über die Leistungen des Vereins, Beratungssystem, Beiträge und Satzung, Rechtsschutzversicherung etc.) alle wichtigen Adressen, Termine, Telefonnummern sowie zahlreiche Informationen zu mietrechtlichen Themen und Fragen. Die jeweils aktuelle Ausgabe und im Archiv ältere Ausgaben der Vereinszeitung MieterSpiegel sind ebenso verfügbar wie Kurzinfos zu aktuellen Urteilen. Alle unsere mietrechtlichen Merkblätter sind hier eingestellt und können ebenso wie die Mitgliederzeitung schnell und einfach ausgedruckt werden oder direkt am Bildschirm gelesen werden.

Adress- und Bankdatenänderungen können Sie uns gerne per E-Mail über das Kontaktformular auf der Website mitteilen. Auch allgemeine Anfragen zum Verein sowie die Bestellung von Infomaterial sind auf diesem Wege immer willkommen.

Bitte aber unbedingt beachten:

Stellen Sie uns bitte keine rechtlichen Anfragen per E-Mail. Diese werden von uns grundsätzlich nicht bearbeitet. Schicken Sie uns unaufgefordert bitte auch keine Dokumente per E-Mail. Ebenso werden Kündigungen der Mitgliedschaft auf diesem Wege nicht akzeptiert, da die notwendige Unterschrift fehlt (es sei denn, Sie können die Kündigung mit Unterschrift einscannen).

Impressum

Herausgeber

MIETER HELFEN MIETERN
Münchner Mieterverein e.V.
Weißburger Str. 25
81667 München

Mitarbeiter dieser

Ausgabe/Redaktion

Ulrike Vatter, Michael Hofsäß,
Franziska Lachner, Martin Böhm

Fotos

Ulrike Vatter, Michael Hofsäß

Druck und Versand

Druckhaus Fritz König GmbH
81829 München

Erscheinungsweise

4-mal jährlich

Auflage dieser Ausgabe

7.450

Red.-Schluss nächste Ausgabe

12. 12. 2014

Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Für Nicht-Mitglieder kostet das Einzelheft EUR 0,75.

Streetlife-Festival-Infostand

Seit dem Jahr 2000 findet anlässlich des europaweiten autofreien Tages das Streetlife-Festival in München statt. Ziel der Veranstaltung ist neben Information über nachhaltige Mobilitätsformen und Vorstellung von alter-

nativen Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Raums, Vereinen, Verbänden und Initiativen die Möglichkeit zu bieten, auf der ansonsten stark befahrenen Ludwigs- und Leopoldstraße, ihre Ideen, Engagement und Arbeit

vorzustellen. Das Streetlife-Festival ist Münchens größtes Straßenfest.

Am 13. und 14. September fand das zwei Tage dauernde Festival zum 15. Mal statt, Veranstalter sind die Umweltorganisation Green City und das Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München. Auch MHM war mit einem Infostand vertreten und konnte sich trotz des kalten, regnerischen Wetters über wirklich großes Interesse am Verein und dessen Arbeit erfreuen. Die Möglichkeit, über mietrechtliche Themen, die spezielle Münchner Wohnungsproblematik, Mietpolitik und ganz persönliche (Miet-) Probleme zu sprechen und zu diskutieren, wurde vom Besucherpublikum dankbar angenommen. Auch hier zeigte sich wieder, dass die Mieter insbesondere die Themen Mieterhöhung, Modernisierung und Betriebskosten beschäftigen. An dieser Stelle herzlichen Dank an alle ehrenamtlichen Helfer!

mh



Geschäftsstelle

MIETER HELFEN MIETERN, Weißenburger Str. 25, 81667 München
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt ZKZ 3928

MIETER HELFEN MIETERN
Weißenburger Str. 25, 81667 München
Tel.: (089) 44 48 82 - 0 Fax: 44 48 82 10
info@mhmmuenchen.de
www.mhmmuenchen.de

Bürozeiten

Montag – Donnerstag: 8:30 – 12:30 Uhr
14:00 – 17:00 Uhr
Freitag: 8:30 – 14:00 Uhr

Bankverbindung

Postbank München (BLZ 700 100 80) · Kto. 299938804
IBAN: DE72 7001 0080 0299 9388 04 · BIC: PBNKDEFF

Bitte beachten Sie: Die **Rechtsberatung** findet **nur in** den unten genannten **Beratungsstellen oder am Rechts-Telefon** zu den jeweils angegebenen Zeiten statt!
Für die Überprüfung Ihrer **Heiz- und Nebenkostenabrechnung** steht Ihnen die unten genannte **Sonderberatung** (nur nach Terminvereinbarung!) zur Verfügung.

Beratungsstellen

Die Beratung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte findet in diesen Beratungsstellen während der unten angegebenen Zeiten statt – ohne Voranmeldung oder Terminvergabe. Bitte kommen Sie innerhalb dieser Annahmeweiten und bringen Sie unbedingt Mitgliedsausweis, Mietvertrag und alle Unterlagen zu Ihrem Mietverhältnis (zeitlich geordnet) mit! Bei all diesen Stellen kann man auch Mitglied werden und sich sofort beraten lassen.

- **Montag 18:00 – 19:00 Uhr**
Neuhausen, Leonrodstraße 19
im „Werkhaus“, Rgb.
U-Bahn: Rotkreuzplatz
- **Montag 18:00 – 19:00 Uhr**
Haidhausen, Weißenburger Str. 25
S-, U-Bahn: Ostbahnhof
- **Dienstag 18:00 – 19:00 Uhr**
Schwabing, Nikolaiplatz 1 b
in der „Seidlvilla“
U-Bahn: Münchn. Freiheit o. Giselastr.
- **Dienstag 18:00 – 19:00 Uhr**
Giesing, Kolumbusstr. 33
im „Alten- und Servicezentrum“
U-Bahn: Kolumbusplatz
- **Mittwoch 18:00 – 19:00 Uhr**
Pasing, Bäckerstr. 14
im „Alten- und Service-Zentrum“
S-Bahn: Pasing (Ausg. Bahnhofpl.)
- **Mittwoch 18:30 – 19:30 Uhr**
Sendling, Daiserstr. 37 (Ecke Lindenschmitstr.)
im „Alten- und Servicezentrum“
U-Bahn: Implerstraße (Ausg. Oberländerstr.)
- **Donnerstag 18:00 – 19:00 Uhr**
Haidhausen, Weißenburger Str. 25
S-, U-Bahn: Ostbahnhof
- **Freitag 9:00 – 10:00 Uhr**
Haidhausen, Weißenburger Str. 25
S-, U-Bahn: Ostbahnhof

Rechts-Telefon (089) 44 48 82 22

Unter dieser Rufnummer können Sie als Mitglied bei **kleineren** rechtlichen Fragen oder in **dringenden** Fällen zu den nachfolgend genannten Zeiten eine telefonische **Kurzberatung** („Erste Hilfe“) bekommen. Bitte halten Sie dafür Ihre Mitgliedsnummer bereit.

Montag: 10 – 12 Uhr u. 14 – 16 Uhr
Mittwoch: 10 – 12 Uhr u. 14 – 16 Uhr

Dienstag: 14 – 16 Uhr
Donnerstag: 14 – 16 Uhr

Sonderberatung Heiz- und Nebenkosten

Falls Sie Ärger mit der Heiz- oder Nebenkostenabrechnung haben oder Zweifel bestehen, ob eine Nebenkosten-erhöhung gerechtfertigt ist, erhalten Sie **nach vorheriger telefonischer (089 / 44 48 82 - 0) Terminvereinbarung** einen Sonderberatungstermin tagsüber in der Weißenburger Str. 25. Bringen Sie dazu den Mietvertrag sowie alle Miet- und Abrechnungsunterlagen mit.

(Bitte haben Sie Verständnis, dass wir mit Ihnen einen neuen Termin ausmachen müssen, wenn Sie zum vereinbarten Sonderberatungstermin mehr als 15 Minuten zu spät kommen.)